

# RS Vwgh 1997/12/12 96/19/1078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1997

## Index

19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §6 Abs2;  
AVG §68 Abs1;  
MRK Art8;

## Rechtssatz

Die während des Asylverfahrens begründeten persönlichen und familiären Interessen des Fremden im Inland sind nach den Intentionen des Gesetzgebers bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht zu berücksichtigen, wenn und solange sich der Fremde nach rechtskräftiger Abweisung seines Asylantrages weiterhin unrechtmäßig in Österreich aufhält. Gleiches gilt für die während des unberechtigten Aufenthaltes im Inland begründeten persönlichen und familiären Interessen (Hinweis E 26.9.1996, 95/19/1075).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996191078.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)